



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 653.433/2-V/2/90 ✓

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Am 16. 1990  
Amt der NÖ. Landesregierung  
Poststelle

16. 1990  
Hr. GG-2/1  
Beilagen  
Stempel

(Hr. 168/G-2/1-1989)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-2/1-1989  
(Ltg.-168/G-2/1-1989)  
21. Dezember 1989

Betrifft: Gesetzesbeschuß des NÖ Landtages vom 21. Dezember  
1989 betreffend Änderung der NÖ  
Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Februar 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß ist bei der Berechnung einer Ausgleichszulage infolge einer Versetzung oder Überstellung eines Gemeindebeamten auch die Personalzulage zu berücksichtigen (vgl. Art. I Z 1 des Gesetzesbeschlusses). Im Falle einer Überstellung eines Bundesbeamten ist bei der Berechnung der Ergänzungszulage die - mit der Personalzulage vergleichbare - Verwendungszulage nicht zu berücksichtigen (§ 12a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956). Diese

landesgesetzliche Regelung bringt daher eine weitere Besserstellung der niederösterreichischen Gemeindebeamten gegenüber den Bundesbeamten.

Im übrigen wird durch den Gesetzesbeschluß der Dienstzweig 53a "Gehobener Krankenpflagedienst" (im Rahmen der Verwendungsgruppe B) geschaffen (vgl. Art. I Z 11 des Gesetzesbeschlusses). Die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist durch das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, idGF geregelt. In dieser Vorschrift ist die Legaldefinition des Krankenpflegefachdienstes enthalten, wonach diese Tätigkeit eindeutig der Verwendungsgruppe C zuzuordnen ist. Die Schaffung des Dienstzweiges "Gehobener Krankenpflagedienst" im Dienstrecht der niederösterreichischen Gemeindebeamten bedeutet daher eine weitere Belastung der Ordnung der personellen Strukturen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Weiters werden die - dem Bundesdienstrecht fremden - Studienbeihilfen, d.s. Beihilfen für jedes Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, weiter erhöht (Art. I Z 5, 5a, 6, 7).

8. Februar 1990  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

